



HESSISCHER LANDTAG

11. 11. 2021

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Fraktion der SPD,
Fraktion der Freien Demokraten**

zu Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN,
Fraktion der SPD,
Fraktion der Freien Demokraten**

**Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag in der
Fassung der Beschlussempfehlung des Berichts des Hauptausschusses**

Drucksache 20/6649 zu Drucksache 20/5734

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Berichts des Hauptausschusses wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Personen, die einer Freiheitsentziehung unterworfen sind, sind in der Ausübung des Petitionsrechts nur insoweit beschränkt, als gemeinsame Petitionen untersagt werden können, wenn dies zur Verhinderung der Kontaktaufnahme mit anderen Personen, die einer Freiheitsentziehung unterworfen sind, oder der Außenwelt erforderlich ist. Petitionen von Personen, die einer Freiheitsentziehung unterworfen sind, sind verschlossen und ohne vorherige Kontrolle durch die Leitung der Anstalt oder Einrichtung dem Landtag zuzuleiten.“
 - b) Abs. 7 wird aufgehoben.
2. Dem § 7 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Ein Anspruch auf eine bestimmte Behandlung der Petition besteht nicht und wird auch durch dieses Gesetz nicht begründet.“
3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) „Nr. 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.“
4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Umgang mit personenbezogene Daten

- (1) Daten zur Person der Petentin oder des Petenten und zum Gegenstand der Petition dürfen nur für Zwecke der Durchführung von Petitionsverfahren verarbeitet werden.
- (2) Der Ausschuss ist im Rahmen der Wahrnehmung seiner Rechte befugt, personenbezogene Daten an die Landesregierung und andere öffentliche Stellen zu übermitteln.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Einsicht in Petitionsakten des Landtages. Das Recht auf Auskunft und Kopie der personenbezogenen Daten nach Art. 15 der Verordnung (EU)

2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) wird insoweit eingeschränkt, als

1. der Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses des Landes Hessen das Interesse der betroffenen Person an Auskunft und Kopie überwiegt,
2. durch die Erteilung einer Auskunft oder Kopie der Schutz der betroffenen Person oder die Rechte und Freiheiten andere Personen beeinträchtigt werden oder
3. durch die Auskunft oder Kopie Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen.

(4) Ab dem Zeitpunkt der Überweisung der Petition in den Ausschuss obliegt die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Datenschutzgremium des Hessischen Landtages.

5. Nach der Überschrift zum Vierten Teil werden als neue §§ 11 und 12 eingefügt:

**„Vierter Teil
Schlussbestimmungen und Petitionsbericht“.**

„§ 11

Behandlung von Petitionen in anderen Ausschüssen und Unterausschüssen

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für alle Ausschüsse und Unterausschüsse des Hessischen Landtages, soweit diese mit Petitionen befasst sind.“

„§ 12

Ergänzende Vorschriften

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über Form oder Verfahren enthält, finden die Vorschriften der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages ergänzend Anwendung.“

6. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden die §§ 13 und 14.

Begründung:

Zu Nr. 1 a) (§ 2 Abs. 6)

Grundsätzlich sollen durch die Änderung in Satz 1 alle Personen in den Schutzbereich des § 2 Abs. 6 fallen, an denen eine Freiheitsentziehung vollzogen wird. Dies gilt über die bisherige Fassung hinaus auch für Personen, an denen andere Formen von Haft wie Jugendhaft oder Abschiebungshaft vollzogen wird, insbesondere aber auch für Personen, an denen Sicherungsverwahrung, Jugendarrest oder Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden. In Frage kommen auch weitere Freiheitsentziehungen, z. B. auf dem Gebiet der Psychiatrie. Dieselben Überlegungen gelten sinngemäß auch für die Änderung des Satzes 2, wo entsprechend der Vielfalt der unterschiedlichen Freiheitsentziehungen terminologisch der Anwendungsbereich über die (Justizvollzugs-)Anstalten hinaus auf entsprechende Einrichtungen zu erstrecken ist.

Zu Nr. 1 b) (§ 2 Abs.7)

Die bisherige Position des Verweises ist nicht eindeutig. Die Vorschrift könnte ausschließlich als Verweisung in Form- und Verfahrensaspekten innerhalb des Einleitungsverfahrens verstanden werden, daher ist sie an dieser Stelle aufzuheben. Eine Neufassung findet sich im neuen § 12

Zu Nr. 2 (§ 7 Abs. 4)

Der neue Absatz soll klarstellen, dass die Tatsache, dass das Petitionsrecht nun in einem Gesetz geregelt wird, keine neuen subjektiven Rechte verleiht, insbesondere keine Klagerechte vor den Verwaltungsgerichten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat ein verfassungsunmittelbares Klagerecht aus Art. 17 GG restriktiv ausgelegt und dies soll durch das Gesetz nicht verändert werden. Um etwaigen Überlegungen entgegenzuwirken, dass eine solche Klagebefugnis ggf. nun aus dem Gesetz folgen könnte, soll klargestellt werden, dass eine Ausweitung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes im Petitionsverfahren nicht beabsichtigt ist.

Zu Nr. 3 (Streichung § 8 Abs. 2 Nr. 4)

Das Petitionsrecht ist nicht an die Erschöpfung des Rechtsweges geknüpft. Dem Einzelnen soll die Möglichkeit eröffnet werden, Beschwerden auch gegen bestands- oder rechtskräftige Entscheidungen zu erheben. Vor diesem Hintergrund ist die bisher in § 8 Abs. 2 Nr. 4 erfolgte Verknüpfung an die Einlegung eines Rechtsbehelfs aufzuheben. Die Folgenummerierungen werden angepasst.

Zu Nr. 4 (§ 10)

Zu Abs. 1: Aufgrund der Entscheidung des EuGHs mit dem Urteil C-272/19 ist auf den Petitionsausschuss die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) anwendbar. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung richtet sich nach Art 6 Abs. 1 lit. e und Abs. 3 lit. b DS-GVO in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO zur Durchführung eines Petitionsverfahrens ist der Petitionsausschuss. Das vorliegende Gesetz regelt die Art und Weise der Umsetzung des Petitionsrechts nach Art. 16 HV und den Umgang mit der Datenverarbeitung. Es gelten zudem die Vorschriften der DS-GVO, des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), und auch die Datenschutzordnung des Hessischen Landtages direkt.

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Regelungen zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten, die zur Behandlung einer Petition erforderlich sind. Für die Löschung der Daten gilt Art. 17 Abs. 3 lit. a DS-GVO. Nach lit. a dürfen Daten solange gespeichert werden, wie es notwendig ist, um eine Petition zu bearbeiten und Wiederholungspetitionen zu erkennen.

Zu Abs. 2:

Die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen ist erlaubt. Für die Bearbeitung der Petition ist dies zwingend notwendig. Diese notwendige Datenübermittlung wird den Petenten in der Art. 13 DS-GVO-Information mitgeteilt.

Zu Abs. 3:

Das Auskunftsrecht wird durch Nr. 1 eingeschränkt, um missbräuchliche Anfragen und Anfragen in großem Umfang, die die Verwaltung unverhältnismäßig belasten könnten, zu unterbinden. Das öffentliche Interesse des Landes Hessen besteht darin, dass das Land Hessen arbeitsfähig bleibt. Daher ist es notwendig und verhältnismäßig, das Recht auf Auskunft und Herausgabe von Kopien an die jeweiligen Petenten nach Art. 15 Abs. 1 und 3 DS-GVO im Sinne der Regelungen in Art. 23 Abs. 1 lit e) und i) DS-GVO einzuschränken, soweit ein Petent in großem Umfang Eingaben an den Landtag richtet und mit einem Anspruch im Sinne des Art. 15 DS-GVO eine Verwaltung über einen längeren Zeitraum lahmlegen kann. Es überwiegt das Interesse an der Funktionsfähigkeit der Verwaltung.

Nr. 2 schränkt das Auskunftsrecht ein, soweit die Erteilung einer Auskunft oder Kopie den Schutz einer betroffenen Person oder die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würde. Die Einschränkung ist nach Art. 23 Abs. 1 lit. i DS-GVO gerechtfertigt.

Nr. 3 beschränkt das Auskunftsrecht, soweit die Auskunft oder Kopie Informationen offenbaren würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen. Diese Einschränkung entspricht Art. 23 Abs. 1 lit. c, d, e und i DS-GVO.

Die Einschränkungen achten den Wesensgehalt des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 2 GRCh, sind im Sinn des Art. 23 Abs. 1 DS-GVO notwendig und verhältnismäßig und erfüllen in Verbindung mit den Regelungen des HDSIG die Anforderungen des Art. 23 Abs. 2 DS-GVO. Die Regelung entspricht §§ 26 und 33 HDSIG.

Zu Abs. 4:

Aufgrund der Anwendbarkeit der DS-GVO auf den Petitionsausschuss ist datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde über die Bearbeitung der Petitionen durch die Verwaltung des Landtages der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Sobald die Petition an den Ausschuss überwiesen wird, liegt das Verfahren über Verstöße gegen datenschutzrechtliche Belange in der Sphäre einzelner Abgeordneter als Berichterstatter, die über den verfassungsrechtlich geschützten Status der Unabhängigkeit verfügen. Ab diesem Zeitpunkt ist das vom Landtag bestimmte Datenschutzgremium zuständig.

Zu Nr. 5 (Vierter Teil, § 11 und § 12 neu)

Da in den Vierten Teil ein neuer Paragraph eingefügt wird, der sich mit der entsprechenden Anwendung der voranstehenden Vorschriften auf andere Verfahren befasst, ist die Überschrift inhaltlich nicht mehr passend und muss geändert werden.

Inhaltlich entspricht der Regelungsgehalt des neu hinzuzufügenden Paragraphen 11 dem des § 106 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages. Es erscheint weiterhin sinnvoll, die Verfahrensvorschriften und Eingriffsbefugnisse für alle Ausschüsse des Hessischen Landtages, denen Petitionen zur Bearbeitung zugewiesen sind, und insbesondere auch den Unterausschuss Justizvollzug, der sich in seit Jahren bewährter Praxis mit diesem besonderen Bereich spezialisiert befasst, im Rahmen des Hessischen Petitionsgesetzes zu regeln.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird für § 12 auf die Begründung von Nr. 1 b) verwiesen.

Zu Nr. 6 (§§ 13 und 14)

Durch die Einfügung der neuen §§ 11 und 12 ist diese Folgeänderung notwendig.

Wiesbaden, 10. November 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der SPD
Die Fraktionsvorsitzende:
Nancy Faeser

Für die Fraktion
der Freien Demokraten
Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock